



Waffenerwerb - Kein Bedürfnisnachweis!

von Rechtsanwalt Dr. Hans Wüst, Zürich

1. Vorbemerkungen

Nach der Waffengesetzrevision besteht eine allgemeine Verunsicherung darüber, ob nach Inkrafttreten des geänderten Waffengesetzes beim Waffenerwerb „ein Bedürfnis“ nachzuweisen oder glaubhaft zu machen ist. Die Antwort ist kurz und bündig: Nein.

Bei der Gesetzesberatung im Nationalrat wurden mehrere Anträge zur Einführung einer Bedürfnisklausel beim Waffenerwerb ausdrücklich abgelehnt. Dies hat rechtlich zur Konsequenz, dass die zuständigen rechtsanwendenden Behörden bei der Ausstellung eines Waffenerwerbsscheines keinen Bedürfnisnachweis fordern dürfen.

Das revidierte Gesetz verlangt die „Angabe eines Erwerbsgrundes“. Der Gesuchsteller hat somit nur einen Grund anzugeben, ohne dass die materielle Richtigkeit nachgewiesen oder überprüft werden darf und muss. Dies ergibt sich aus der klaren Ablehnung der Einführung eines Bedürfnisnachweises. Die Angabe des Erwerbsgrundes hat somit juristisch nur deklaratorische Bedeutung.

Nachstehend wird im Detail dargelegt, weshalb diese Auffassung rechtlich zutreffend ist.

2. Materialien zur Entstehungsgeschichte der neuen Waffenerwerbsbestimmung

a) Schengen-Revision

In der Schengen-Revision wurde eine neue Bestimmung eingeführt: Art. 8 Abs. 1 bis des Waffengesetzes lautet jetzt:

Die Person, die den Waffenerwerbsschein für eine Feuerwaffe nicht zu Sport-, Jagd- oder Sammelzwecken beantragt, muss den Erwerbsgrund angeben.

b) Innerschweizerische Revision des Waffengesetzes

Nach der Volksabstimmung im Juni 2005 betreffend Schengener-Beitritt nahm der Bundesrat eine zusätzliche Revision des Waffengesetzes vor. In der Botschaft des Bundesrates vom 10. Januar 2006 (Bundesblatt 2006 2713 Veränderung des schweizerischen Waffengesetzes) sah der Bundesrat **keine Aenderung** dieser Bestimmung vor. In der parlamentarischen Beratung im Nationalrat vom 27. September 2006 sind jedoch zwei Minderheitsanträge zu einer Aenderung von Art. 8 Abs. 1 bis des Waffengesetzes debattiert worden.

Antrag der Minderheit I (Widmer etc.):

Die Person, die den Waffenerwerbsschein für eine Feuerwaffe nicht zu Sport-, Jagd- oder Sammelzwecken beantragt, muss den Erwerbsgrund angeben und glaubhaft machen, dass sie eine Waffe benötigt, um sich selbst, andere Personen oder Sachen vor einer tatsächlichen Gefährdung zu schützen.

Antrag der Minderheit II (Lang etc.):

Die Person, die den Waffenerwerbsschein für eine Feuerwaffe beantragt, muss einen Erwerbsgrund angeben. Liegt dieser nicht in einem Sport-, Jagd- oder Sammelzweck muss sie glaubhaft machen, dass sie eine Waffe benötigt, um sich selbst, andere Personen oder Sachen vor einer tatsächlichen Gefährdung zu schützen.

Nationalrat Hans Widmer aus Luzern begründet den **Minderheitsantrag I** wie folgt:

Der Antrag will, dass die Person, die einen Waffenerwerbsschein ausser zu Sport-, Jagd- oder Sammelzwecken beantragt, nicht nur einfach einen Erwerbsgrund angeben muss. Der Antrag fordert vielmehr zusätzlich die Angabe eines konkreten Bedürfnisnachweises. Die Antrag stellende Person, welche eine Feuerwaffe erwerben will, die nicht zu Sport-, Jagd- oder Sammelzwecken bestimmt ist, soll glaubhaft machen können, dass sie eine Waffe benötigt, um sich selbst, andere Personen oder Sachen vor einer tatsächlichen Gefährdung zu schützen.

Von der Person, die also einen Waffenerwerbschein zu Sport-, Jagd- oder Sammelzwecken beantragt, wird weder die Angabe des Erwerbsgrundes noch die konkrete Bedürfnisnachweisleistung verlangt. Welches ist nun die Absicht meines Antrages, welches seine tiefere Begründung? Der Erwerb von Feuerwaffen ausserhalb der Bereiche Sport-, Jagd- und Sammeltätigkeit muss höheren Sicherheitsstandards genügen, es ist sozusagen „rezeptpflichtig“. Ausserhalb der genannten drei Bereiche braucht es noch den konkreten Bedürfnisnachweis. Der Hinweis auf eine nur mögliche Gefährdung wird dabei nicht reichen.

Josef Lang aus Zug begründet den **Minderheitsantrag II** damit, dass mit dem Antrag der Minderheit I bezüglich des Bedürfnisnachweises identisch sei. Es gäbe jedoch keinen Grund, jemandem, der weder Sportschütze noch Jäger noch Sammler ist, eine Waffe zu erlauben, ausser er oder sie braucht diese, um sich selbst, andere Personen oder Sachen vor einer tatsächlichen Gefährdung zu schützen.

Die Erschwerung des Waffenerwerbs für Nicht-Sportler, Nicht-Schützen und Nicht-Sammler kann die Zahl der Waffen verkleinern und damit die Sicherheit für Bürgerinnen und Bürger erhöhen. Der Antrag der Minderheit II unterscheidet sich vom Antrag der Minderheit I, weil er verlangt, dass ausnahmslos alle Personen beim Antrag auf einen Waffenerwerbschein einen ausdrücklichen Erwerbsgrund angeben müssen.

Weiter der Votant Lang:

Bisherige Bestimmungen: „Die Person, die den Waffenerwerbschein für eine Feuerwaffe nicht zu Sport-, Jagd- oder Sammelzwecken beantragt, muss den Erwerbsgrund angeben.“ Grammatikalisch heisst das nichts anderes als, dass bei Sport-, Jagd- oder Sammelzwecken kein Erwerbsgrund angegeben werden muss. Da gibt es überhaupt nichts zu deuten. Diese Formulierung des Gesetzes ist aus politischem Opportunismus heraus entstanden und ist falsch.

Votantin Allemann:

Die Waffenerwerbscheinpflicht ist heute allein an die Angabe eines Erwerbsgrundes geknüpft. Das genügt uns nicht. Wir fordern einen konkreten Bedürfnisnachweis, das heisst die Person muss glaubhaft machen, dass sie die Waffe benötigt, um sich selbst, andere Personen oder Sachen vor einer tatsächlichen Gefährdung zu schützen. Im Gegensatz zur Minderheit II von Kollege Lang wollen wir aber nicht an der Ausnahme für Sport-, Jagd- und Sammelzwecke rütteln. Mit unserem Antrag der Minderheit I wollen wir verhindern, dass jemand leichtfertig eine Waffe kauft, ohne sich zwei oder drei Gedanken darüber zu machen, ob für den Zweck, für welchen er oder sie die Waffe anschaffen will, wirklich eine Feuerwaffe nötig ist, oder ob es eventuell nicht doch auch ohne geht. Das heisst, dass wir mit der Forderung nach einem konkreten Bedürfnisnachweis eine Hürde einbauen, die den Waffenerwerb aus reinen Prestigegründen, aus Geltungssucht oder aus ähnlichen Gründen etwas erschweren soll und so hoffentlich auch zu einem sorgsameren Umgang mit dem Erwerb und dann letztlich auch mit dem Einsatz der Waffe führt.

Bundesrat Christoph Blocher nahm dazu wie folgt Stellung:

Die Minderheit II (Lang) verlangt, dass in jedem Fall der Erwerbszweck anzugeben ist und dass, falls es sich nicht um Sport-, Jagd- oder Sammelzwecke handelt, lediglich der Selbst- bzw. Drittschutz als Erwerbsgrund anerkannt wird. Zur bestehenden Bestimmung äusserte sich Blocher wie folgt: „Diese Bestimmung stellt einen Kompromiss dar. Es ist durchaus denkbar, dass der Erwerbszweck, der hier genannt wird - Jagd, Sport - durch ein Dokument belegt werden kann und belegt werden muss. Das wird uns bei der Ausarbeitung der entsprechenden Verordnung noch etwas Kopfschmerzen bereiten. Es geht um die privilegierten Kategorien der Jäger und Sportschützen. Für Jäger, die in der Schweiz jagen, könnte zum Beispiel der Jagdausweis genügen. Es kann ja in der Schweiz nur jagen, wer einen Jagdausweis besitzt. Aber es gibt natürlich andere, die keinen Jagdausweis brauchen. Man kann auf Privatgrundstücken jagen, auch wenn man kein Jäger ist. Für die Sportschützen könnte zum Beispiel eine Lizenzkarte genügen, denn es gilt: Auch wer nur das Obligatorische schiessen muss, ist Mitglied eines Schützenvereins. Also das wären solche Erwerbszwecke, die man einfach zu belegen hätte. Die Minderheit geht davon aus, dass der Zweck des Besitzes einer Waffe neben dem Gebrauch durch Jäger, Sammler und Schützen nur in der eigenen Gefährdung liegen könne, wenn man belegen kann, glaubhaft machen kann, dass man die Gefahr eben nur so abwehren kann. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass es noch viele andere Gründe gibt eine Waffe zu besitzen: Denken Sie an Waffen, die Sie haben, weil Sie von gewissen Vorfahren stammen und man Sie nicht als Waffe, sondern als Familieneigentum betrachtet, das schon vor drei, vier oder fünf Generationen als Waffe erworben wurde. Oder denken Sie an Leute, die eine Waffe besitzen, weil es eine besonders schön gemachte Waffe ist, die Freude haben an

der Kunst des Büchsenmachers und so weiter. Wir bitten Sie diese Anträge, die auch schon in der ständerätlichen Kommission vorgelegen sind, abzulehnen.“

Der Nationalrat hat am 27. September 2006 beide Minderheitsanträge I und II abgewiesen.

3. Ablehnung der Einführung einer Bedürfnisklausel durch das Parlament

Was bedeutet dieses Intermezzo rechtlich und welche Auswirkungen ergeben sich aus dieser Diskussion für die künftige Praxis bei der Ausstellung von Waffenerwerbschein?

Indem die beiden Minderheitsanträge klar abgewiesen worden sind, hat der Gesetzgeber beim Waffenerwerbschein einen Bedürfnisnachweis abgelehnt. Durch diese Ablehnung hat der Gesetzgeber entschieden, dass bei der Beantragung eines Waffenerwerbscheines kein Bedürfnis nachgewiesen werden muss, insbesondere muss derjenige Gesuchsteller, der eine Feuerwaffe nicht zu Sport-, Jagd- oder Sammelzwecken erwerben will, nicht glaubhaft machen, dass er eine Waffe benötigt, um sich selbst, andere Personen oder Sachen vor einer tatsächlichen Gefährdung zu schützen. Das Parlament hat die „Rezeptpflicht“ (Bedürfnisnachweis) abgelehnt. Das heisst, man muss zwar einen Erwerbsgrund angeben, diesen aber nicht beweisen. Aufgrund der Beispiele von Bundesrat Blocher genügt zum Beispiel als Erwerbsgrundsangabe: Ich erwerbe die Waffe, weil es sich um eine besonders schön gemachte Waffe handelt, Freude an der Kunst der Büchsenmacher. Der Gesuchsteller muss also nicht nachweisen, dass die Waffe, die er erwerben will, besonders schön gemacht ist. Ebenso wenig muss er nachweisen, dass es sich bei der Waffe um eine „Kunst des Büchsenmachers“ geht.

Nachdem der Nationalrat ebenfalls einen Minderheitsantrag abgelehnt hat, dass Waffensammler privilegiert werden, steht auch fest, dass es den Begriff des Waffensammlers auch künftig im schweizerischen Waffenrecht nicht gibt. Der Minderheitsantrag wurde namentlich mit der Begründung abgewiesen, eine Definition des Waffensammlers sei nicht möglich. Da es somit den „anerkannten Waffensammler“ rechtlich nicht gibt, kann im Grunde jedermann behaupten, er erwerbe eine Waffe zu Sammelzwecken, ohne dass er nachweisen muss, dass er ein Waffensammler ist. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit diesen Entscheiden des Nationalrates vom 27. September 2006 definitiv entschieden worden ist, dass der Waffenerwerbscheingesuchsteller lediglich einen Erwerbsgrund angeben muss, diesen aber weder glaubhaft machen noch beweisen muss. Schon heute ist die Praxis gang und gäbe, dass die Behörden den Gesuchsteller mündlich oder schriftlich fragen, weshalb er eine Waffe erwerben wolle. Es ist der Fantasie des Gesuchstellers überlassen, irgendeinen Erwerbsgrund anzugeben. Die Behörden sind nicht kompetent, einen Nachweis im Sinne eines Bedürfnisnachweises zu fordern oder den Gesuchsteller aufzufordern, glaubhaft zu machen, dass dieser Erwerbsgrund gegeben ist.

Somit bleibt es eine wichtige Aufgabe, die künftige Praxis genau zu verfolgen, steht doch zu befürchten, dass der im Nationalrat beantragte „Bedürfnisnachweis“ in der Praxis faktisch verlangt wird und Waffenerwerbscheingesuche mit der Begründung abgelehnt werden, der Gesuchsteller habe nicht glaubhaft gemacht, dass er eine Waffe (zum Beispiel zur Selbstverteidigung) benötige, weil er keine Gefährdung glaubhaft gemacht habe.